OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653610/2/ZO/KA**

Datum: **Linz, 10. September 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 20.08.2025, GZ: BHWLVerk-2025-149578/20-HOE, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 20.08.2025, GZ: BHWLVerk-2025-149578/20, dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A und B. „wegen Nichterfüllung von rechtskräftigen Bescheidauflagen", gerechnet ab Zustellung dieses Bescheides bis zur Befolgung der mit Bescheid vom 26.05.2025, GZBHWLVerk-2025-149578/9, erfolgten Anordnung, sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen, entzogen. Einer Beschwerde gegen diesen Bescheid wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Diesen Bescheid begründete die belangte Behörde zusammengefasst damit, dass der Beschwerdeführer mit Mandatsbescheid vom 26.05.2025 - rechtsgültig zugestellt am 29.05.2025 - aufgefordert worden war, sich innerhalb von sechs Wochen amtsärztlich untersuchen zu lassen. Dieser Aufforderung sei der Beschwerdeführer nicht nachgekommen, weshalb ihm die Lenkberechtigung zu entziehen gewesen sei.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde machte der Beschwerdeführer Angaben zum Vorfall und Verfahrensgang im Jahr 2023 und führte weiters aus, dass er bereit sei, dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land zu GZ: BHWLVerk-2025-149578/19 Folge zu leisten. Er benötige für den Amtsarzttermin jedoch Informationen darüber, weshalb die belangte Behörde einen Bescheid aus dem Jahr 2023 zwei Jahre lang nicht vollstreckt habe und ihn dieser dann völlig überraschend am 03.05.2025 in Niederösterreich getroffen habe.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Bereits aus diesem ergibt sich, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist, weshalb trotz des Antrages der belangten Behörde von einer Verhandlung gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG abgesehen wird.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Im Jahr 2023 nahm die belangte Behörde verschiedene Vorfälle mit dem Beschwerdeführer zum Anlass, ein Verfahren zur Überprüfung seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen einzuleiten. Sie hat ihn

mit Bescheid vom 10.04.2023 zu einer amtsärztlichen Untersuchung binnen zwei Monaten gemäß § 24 Abs. 4 FSG aufgefordert. Dieser Aufforderung ist der Beschwerdeführer nicht nachgekommen. Die belangte Behörde hat daraufhin am 26.06.2023 einen Bescheid entworfen mit welchem dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A und B bis zur Befolgung der amtsärztlichen Untersuchung entzogen wurde. Dieser Bescheid konnte dem Beschwerdeführer nicht zugestellt werden, weil dieser seinen Wohnsitz verlegt hatte. Der Bescheid ist daher nie wirksam geworden. Die Entziehung der Lenkberechtigung war jedoch im Führerscheinregister eingetragen.

Am 03.05.2025 lenkte der Beschwerdeführer den PKW mit dem Kennzeichen aaa. Bei einer Verkehrskontrolle verhielt sich der Beschwerdeführer ungewöhnlich und die Polizeibeamten haben ihm wegen der falschen Eintragung im Führerscheinregister die Weiterfahrt untersagt. Am Fahrzeug wurden Radklammern angelegt. Diesen Vorfall nahm die belangte Behörde zum Anlass, den Beschwerdeführer mittels Mandatsbescheid vom 09.05.2025, GZ: BHWLVerk-2025-149578/5 zu einer amtsärztlichen Untersuchung innerhalb von einem Monat gemäß § 24 Abs. 4 FSG aufzufordern. Dieser Bescheid konnte dem Beschwerdeführer wiederum nicht zugestellt werden, weil dieser verzogen war. Die belangte Behörde hat ihn daher mit neuerlichem Mandatsbescheid vom 26.05.2025, GZ: BHWLVerk-2025-149578/9 wiederum aufgefordert, sich innerhalb von sechs Wochen gerechnet ab Zustellung des Bescheides amtsärztlich untersuchen zu lassen. Dieser Mandatsbescheid wurde dem Beschwerdeführer am 29.05.2025 nachweislich zugestellt, er hat dagegen rechtzeitig eine Vorstellung eingebracht.

Die belangte Behörde hat das Ermittlungsverfahren eingeleitet, vorerst aber über die Vorstellung nicht abgesprochen. Mit Bescheid vom 07.07.2025, GZ: BHWLVerk-2025-149578/13, wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung wegen Nichtbefolgung der Anordnung des Mandatsbescheides vom 06.05.2025 entzogen.

Der Beschwerdeführer hat gegen diesen Bescheid rechtzeitig eine Beschwerde eingebracht, woraufhin die belangte Behörde diesen Bescheid von Amts wegen gemäß § 68 Abs. 2 AVG wieder aufgehoben hat. Das begründete die belangte Behörde damit, dass die im Mandatsbescheid festgesetzte Frist für die amtsärztliche Untersuchung noch nicht abgelaufen gewesen war.

Am 16.07.2025 teilte die Amtsärztin der belangten Behörde der Verkehrsabteilung mit, dass der Beschwerdeführer nicht zur Untersuchung erschienen ist.
In weiterer Folge hat die belangte Behörde mit Vorstellungsbescheid vom 20.08.2025, GZ: BHWLVerk-2025-149578/19 die Vorstellung gegen den Bescheid vom 12.06.2025 abgewiesen und einer etwaigen Beschwerde gegen diesen

Bescheid die aufschiebende Wirkung aberkannt. Eine neue Frist für die Absolvierung der amtsärztlichen Untersuchung wurde nicht festgelegt.

Ebenfalls mit Bescheid vom 20.08.2025, GZ: BHWLVerk-2025-149578/20, entzog die belangte Behörde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung bis zur amtsärztlichen Untersuchung (vgl. oben Punkt 1).
Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer rechtzeitig die in Punkt 2 dargestellte Beschwerde eingebracht.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

5.2. Aus der eindeutigen Formulierung des § 24 Abs. 4 FSG ergibt sich, dass die Formalentziehung gemäß dem zweiten Satz dieser Bestimmung nur dann zulässig ist, wenn der Betroffene einem rechtskräftigen Bescheid zur amtsärztlichen Untersuchung keine Folge geleistet hat. Im gegenständlichen Fall wurde die Verpflichtung zur amtsärztlichen Untersuchung vorerst mittels Mandatsbescheid vorgeschrieben, gegen welchen der Beschwerdeführer rechtzeitig eine Vorstellung eingebracht hat. Dieser kommt zwar keine aufschiebende Wirkung zu, was aber nichts daran ändert, dass der Mandatsbescheid wegen der Vorstellung nicht rechtskräftig wurde.

Auch der Bescheid vom 20.08.2025 zu Aktenstück 19, mit welchem die Vorstellung des Beschwerdeführers abgewiesen und einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt wurde, ist noch nicht rechtskräftig. Dieser Bescheid wurde am 28.08.2025 zugestellt, weshalb die vierwöchige Rechtsmittelfrist noch nicht abgelaufen ist. Er hat auch nicht ausdrücklich auf ein Rechtsmittel verzichtet. Der Beschwerdeführer hat zu diesem Bescheid zwar mit E-Mail vom 29.08.2025 Stellung genommen und darin angeführt, dass diese Stellungnahme nicht als Beschwerde anzusehen ist. Dieses Schreiben stellt aber keinen ausdrücklichen Rechtsmittelverzicht dar, weshalb die Verpflichtung zur amtsärztlichen Untersuchung (noch immer) nicht rechtskräftig vorgeschrieben wurde. § 24 Abs. 4 2. Satz FSG setzt aber die Rechtskraft (und nicht bloß die Vollstreckbarkeit)

des Aufforderungsbescheides voraus, weshalb die Lenkberechtigung (noch) nicht entzogen werden durfte.

Des Weiteren ist auf Folgendes hinzuweisen:

Der Mandatsbescheid vom 26.05.2025 verpflichtete den Beschwerdeführer, sich innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung amtsärztlich untersuchen zu lassen. Diese Frist ist am 10.07.2025 abgelaufen Im Vorstellungsbescheid vom 20.08.2025 hat die belangte Behörde der Vorstellung keine Folge gegeben, aber keine neue Frist für eine amtsärztliche Untersuchung festgesetzt. Dies bedeutet im Ergebnis, dass sie lediglich die im Mandatsbescheid angeordnete Frist, welche zu diesem Zeitpunkt bereits abgelaufen gewesen war, bestätigt hat Sie hat den Beschwerdeführer damit eine Verpflichtung auferlegt (nämlich eine Untersuchung bis spätestens 10.07.2025), welcher er zum Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides am 28.08.2025 nicht mehr nachkommen konnte, weil die Frist bereits in der Vergangenheit abgelaufen war. Nach dem allgemeinen Rechtsgrundsatz, dass „Unmögliches nicht verlangt werden darf" (ultra posse nemo obligatur) konnte der Beschwerdeführer nicht rechtmäßig zu einer Untersuchung in der Vergangenheit verpflichtet werden. Da keine Verpflichtung zu einer unmöglichen Leistung besteht, darf eine derart angeordnete Verpflichtung auch keine weiteren rechtlichen Konsequenzen nach sich ziehen. Auch aus diesem Grund war der Entzugsbescheid vom 20.08.2025 daher aufzuheben.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Formalentziehung nach § 24 Abs. 4 FSG ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl